



PRAEVENTENTIONS- KONZEPT

**zum Schutz der Kinder und Jugendlichen
vor sexualisierter Gewalt**

bei den Gold Flames Cheerleader e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
Ziel des Präventionskonzeptes	3
Risikoanalyse im Cheersport	3
Präventionsmassnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf Bundesebene	4
(1) Positionierung in unserer Satzung und unseren Ordnungen	4
(2) Beauftragte für „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ & Kinderschutz	4
Ernennung	4
Qualifikation	4
(3) Präventionsstandards für Vereins-Mitarbeiter	5
Ehrenkodex.....	5
Verhaltensvereinbarung	5
Führungszeugnis	5
Weiterbildung.....	6
(4) Beschwerdemanagement.....	6
(5) Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit.....	6
Interventionsleitfaden zum Umgang mit Verdachtsmomenten/Vorfällen sexualisierter Gewalt ...	7
(1) Meldung	7
(2) Erfassung des Sachstandes	7
(3) Abstimmung mit externen Kooperations-Beratungsstellen	7
(4) Information der Vereins-Geschäftsführung.....	7
(5) Übergabe an Staatsanwaltschaft.....	8
(6) Persönlichkeitsschutz vs Informationspflicht	8
Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern	9
Inkrafttreten	9





PRAAMBEL

Kinderschutz – wir tragen Verantwortung!

Der Cheersport ist aufgrund seiner Vielfalt eine Sportart mit einer hohen gesellschaftlichen Verantwortung. Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung sollen bei ihrer außerschulischen Freizeitgestaltung in sozialer Sicherheit trainieren und aufwachsen können. Wir als Verein, Trainer, Ehrenamtler, Vorstand und Mitarbeiter stehen in der aktiven Verantwortung, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor jeglicher Gewalt, Diskriminierung und Misshandlung zu schützen. Die Gewährleistung einer gesunden Entwicklung und das Wohl der Heranwachsenden steht bei uns an erster Stelle.

ZIEL DES PRÄVENTIONSKONZEPTES

Jedes Kind und jeder Jugendliche soll in seiner Ganzheit wahrgenommen und verstanden werden. Dazu benötigt es eine Begleitung in ihrer individuellen Entwicklung. Kinder und Jugendliche, die Gewalt und/oder Diskriminierung erleben, leiden ihr ganzes Leben darunter. **Sie haben das Recht auf Schutz!** Dieser Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Probleme und Risiken ernst genommen und angesprochen werden.

Dieses Präventionskonzept ist ein Handlungsleitfaden sowie die Grundlage für unsere Landesverbände und Vereine zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Cheersport. Es soll diese stärken, das Thema "sexualisierte Gewalt" in den Fokus zu nehmen, zu sensibilisieren und Täter abzuschrecken. Für unsere Sportler und deren Eltern dient es als Qualitätsstandard.

Erstellungsgrundlage waren die Konzepte der dsj - Deutsche Sportjugend im DOSB - gegen sexualisierte Gewalt im Sport, wie z.B. der Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie die Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

RISIKOANALYSE IM CHEERSPORT

Sexualisierte Gewalt kann jeden treffen! Augen auf! Ohren auf!

Missbrauch ist nicht an Personen, Alter, soziale/ kulturelle Herkunft oder an Orte gebunden. Er kann jeden treffen. Deshalb ist es wichtig, ein Problembewusstsein für unseren Bereich zu entwickeln. Das gelingt nur, wenn wir offen und transparent mit diesem Thema umgehen. Durch fehlende Transparenz, Kontrolle, Aufklärung und Eignung können die folgenden Rahmenbedingungen zu einem Risiko für sexualisierte Gewalt werden:

- Cheersport ist ein Kontaktsportart - sowohl bei der Ausübung des Sports als auch bei der Sicherheits- und Hilfestellung,
- Cheersport ist ein coeducational (beidgeschlechtlicher) Sport, bei dem Mädchen und Jungen/Frauen und Männer in einem Team sein können,
- in den drei Altersklassen (Kinder, Jugend, Erwachsene) gibt es große Altersspannen,





- das Wort "Cheerleading" hat in der Öffentlichkeit ein zweideutiges Image und kann dadurch Täter verstärkt anziehen,
- eine Sexualisierung des Erscheinungsbildes kann durch Uniformen, gewisse Bewegungen und Ausdrucksvarianten (Spirit) verstärkt werden,
- Dusch- und Umkleidesituationen, z.B. kann die Privatsphäre durch begrenzte Kabinenkapazitäten in Sportanlagen gestört werden,
- Camps, Trainingslager oder Teamausflüge, die mit Übernachtungen verbunden sind,
- Autofahrten zu Training, Wettkämpfen, Trainingslagern oder dergl. können durch die räumlichen Engen Übergriffe begünstigen,
- bei der Kader-Auswahl können Machtpositionen ausgenutzt werden,
- oft lassen sich die Sportler tapen und müssen sich dafür entkleiden,
- Private Coachings und Einzelbesprechungen könnten sexuelle Handlungen fördern und lassen nur eine schwere Nachvollziehbarkeit zu,
- Bräuche und Rituale, bei denen es zu Körperkontakt kommt, zum Beispiel Umarmungen bei Siegerehrungen.

PRAVENTIONSMASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER GEWALT AUF BUNDESEBENE

(1) POSITIONIERUNG IN UNSERER SATZUNG UND UNSEREN ORDUNGEN

Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist in der Satzung, die damit verbundenen Maßnahmen sowie möglichen Sanktionen sind in den Ordnungen des GFC e.V. verankert und werden regelmäßig aktualisiert:

- Satzung - V2021
- GFC Jugend Ordnung - V2021

(2) BEAUFTRAGTE FÜR „PRÄVENTION UND INTERVENTION BEI SEXUALISIERTER GEWALT IM SPORT“ & KINDERSCHUTZ

ERNENNUNG

Der GFC e.V. ernennt einen Beauftragten für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Führungsstruktur. Die beauftragte Person ist auf der Internetseite sichtbar und kontaktierbar unter der E-Mail: PSG@gold-flames.de.

QUALIFIKATION

Kinderschutz ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe in unserem Sportverein. Es benötigt qualifizierte Personen, die als Ansprechpartner dienen und ein grundlegendes Wissen zum Thema Kinderschutz besitzen.

Zur Qualifikation der Ansprechpartner für Kinderschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt im GFC e.V. nutzen wir die Multiplikatoren Ausbildung, die von der dsj und den LSB Jugendlichen angeboten wird. In dieser Ausbildung werden die





Grundlagen zu Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung, Haft- und Aufsichtspflicht, Handlungsmöglichkeiten im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung und Methodenkompetenzen zur Vermittlung der Inhalte erworben. Nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung oder ähnlicher Qualifikation ist es möglich, als Beauftragter zum Thema Kinderschutz im GFC e.V. tätig zu sein.

(3) PRÄVENTIONSSTANDARDS FÜR VEREINS-MITARBEITER

Alle Mitarbeiter im organisierten Sport müssen sich ihrer Vorbildfunktion und ihrer Verantwortung bewusst sein. Aufgrund der hohen Nachwuchsquote im Cheersport (über 70 Prozent unserer Mitglieder sind unter 18 Jahre) hat der GFC e.V. für ehrenamtlichen Mitarbeiter verbindliche Präventionsstandards definiert, die an die Ausübung des jeweiligen Amtes bzw. der jeweiligen Aufgabe geknüpft sind. Diese betreffen folgenden Mitarbeiterkreis:

- Funktionäre
- Trainer
- Helfer, Betreuer, Begleitpersonen.

Die o.g. Mitarbeiter unterzeichnen mit der Amtsübernahme eine Selbstverpflichtungserklärung (Ehrenkodex & Verhaltensregeln zur Prävention vor sexualisierter Gewalt), gewähren Einsicht in ihr erweitertes Führungszeugnis und verpflichten sich zu einer regelmäßigen Weiterbildung.

EHRENKODEX

Die Unterzeichnung und Einhaltung unseres (Grundlage: DOSB / dsj) Ehrenkodex ist Bestandteil der Arbeits-, Dienst- und Beschäftigungsverträge für alle o.g. Mitarbeiter des GFC e.V..

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichneten, dass sie sich für den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen einsetzen, ethische Grundsätze eines altersgerechten Erziehungs- und Trainingsstils einhalten, Doping und Medikamentenmissbrauch vermeiden, die Selbstbestimmung achten, auf jede Form von Gewalt verzichten und das Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit achten.

VERHALTENSVEREINBARUNG

Cheersport ist ein Teamsport. Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, wertschätzende Kommunikation und ein angemessenes Sozialverhalten bilden die Grundlage für ein erfolgreiches Teamklima.

Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen, insbesondere in der Beziehung zwischen erwachsenen Funktionsträgern wie Trainern, Helfern, Betreuern, Begleitpersonen etc. und heranwachsenden Sportlern müssen beachtet, verinnerlicht und umgesetzt werden.

Diese Vereinbarung dient dem Schutz von Mitarbeitern vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Diese Regelungen sollen auch den Eltern, Kindern- und Jugendlichen bekannt gemacht werden.

FÜHRUNGSZEUGNIS

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (unter Heranziehung der Kriterien des § 72 a SGB VIII) aller o.g. Mitarbeiter ist obligatorisch. „Achtung – wir sind achtsam und sorgfältig“ – ist bei Vorlagepflicht eine starke und positive Signalwirkung.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf nicht älter als sechs Monate sein und muss aller vier Jahre vorgelegt werden.





Wer einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis aufweist, darf nicht im Verein mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten.

WEITERBILDUNG

Alle o.g. Mitarbeiter des GFC e.V. nehmen regelmäßig an einer Weiterbildung zum Thema sexualisierte Gewalt teil. Die Weiterbildungen und Qualifizierungen sollen grundlegendes Wissen zum Thema sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermitteln und an Mitglieder weitergegeben werden.

Die Weiterbildung sollte mindestens alle zwei Jahre und im Wechsel mit vereinsinternen (durch qualifizierte und zertifizierte Mitarbeiter) und externen Angeboten (durch DOSB/dsj oder Landessportbünde/Landesjugenden) stattfinden.

(4) BESCHWERDEMANAGEMENT

Der Beauftragte des GFC e.V. für „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ ist die erste Anlaufstelle und Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Kontaktdaten des Beauftragten und auch weitere Anlaufstellen sind auf der GFC-Homepage (> Unterseite „Schutz vor sexualisierter Gewalt“) publiziert.

Sorgen, Nöte, Ängste und Beschwerden nimmt der Beauftragte auf und leitet sie an die richtigen Stellen weiter. Bei „einfachen Konflikten“ (z.B. Beschwerden über grenzverletzende Äußerungen eines Trainers) findet der Beauftragte Lösungen in Form von Gesprächen und Weiterbildungsangeboten.

Fragebogen: Die Verbandsangebote werden mit einem freiwilligen Fragebogen evaluiert. Zentraler Bestandteil ist die Fragestellung nach dem Wohlbefinden der Sportler im Hinblick auf emotionale, psychische oder physische Gewalt oder sonstige Beschwerden. Der Link zum Fragebogen befindet sich im Anhang.

(5) INTERNE UND EXTERNE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um die Sensibilisierung weiter auszubauen, eine klare Positionierung sowohl innerhalb der Verbandsstrukturen als auch gegenüber der externen Öffentlichkeit zu vertreten und die Präventionsmaßnahmen und -Angebote zu kommunizieren, werden wir die Thematik offensiv in der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen.

Auf der GFC-Homepage wurde eine neue Unterseite „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ eingerichtet, auf der neben den Kontaktdaten unseres Ansprechpartners die Kontaktdaten externer Anlaufstellen sowie die Präventions-Maßnahmen und -Angabe gelistet sind.





INTERVENTIONSLEITFADEN ZUM UMGANG MIT VERDACHTSMOMENTEN VORFÄLLEN SEXUALISIERTER GEWALT

Wenn sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärtet, ist die weitere Vorgehensweise sorgfältig zu planen. Es soll hier noch einmal betont werden, dass jeder Fall in seiner Dynamik anders und es deshalb wichtig ist, flexibel, besonnen und professionell zu agieren.

(1) MELDUNG

Die Anlaufstelle des GFC e.V. erhält Kenntnis über einen Verdachtsmoment/Vorfall und prüft diskret die relevante Zugehörigkeit der beschuldigten Person (z.B. Kader- & Vereinsmitgliedschaft, Trainerlizenz, Jurymitglied, Mitarbeiterstatus, weitere Zertifikate). Sollte die erste Anlaufstelle der Landesverband sein, wird der Sachstand diskret an den Bundesverband übergeben.

(2) ERFASSUNG DES SACHSTANDES

Mit der Meldung des Verdachtsmoments/Vorfalles wird der Sachstand des Vorgangs durch den Beauftragten zur Prävention für sexualisierte Gewalt des GFC e.V. in einem/r Dokument/Protokoll/Akte protokolliert, das/die folgende Punkte umfasst:

- erster Verdacht mit Termin, Ort und Personenkreis,
- Gesprächssuche des Beauftragten mit der betroffenen Person,
- Gesprächsprotokollierung nach zuvor eingeholter/erfolgter Einverständniserklärung, Protokollinhalte: tatsächliche Verhaltensweisen, Aussagen & Fakten (keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen), als solche gekennzeichneten Zitate,
- Abklärung der Kenntnisse der Erziehungsberechtigten über den Sachverhalt bei 5 Minderjährigen,
- Abklärung der Erwartungen der betroffenen Person an den Verein,
- Entscheidung über Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde,
- weiteres abgesprochenes Vorgehen,
- sämtliche geführten Gespräche mit Termin, Ort & Personenkreis ab dem ersten Verdachtsmoment.

Diese Dokumente sind verschlossen und vertraulich aufzubewahren.

(3) ABSTIMMUNG MIT EXTERNEN KOOPERATIONS-BERATUNGSSTELLEN

Nach der Erfassung des Sachstandes kontaktiert der Präventionsbeauftragte des GFC e.V. die Anlaufstelle des Stadt- sowie Landessportbundes.

(4) INFORMATION DER VEREINS-GESCHÄFTSFÜHRUNG

Dieser Sachstand und die Empfehlung wird vom Präventionsbeauftragten an die Geschäftsführung weitergeleitet. Mögliche Mitgliedschaften und Bezüge werden dort geprüft und das weitere Verfahren gemeinsam mit dem Präventionsbeauftragten beschlossen.





Bei jedem Verdachtsmoment/Vorfall wird folgendes Vorgehen sofort festgelegt:

- Eine sofortige Suspendierung des Beschuldigten von sämtlichen Vereinsaktivitäten und dem gesamten Vereinsbetrieb.
- die GFC-Trainerlizenz des Beschuldigten zu sperren/zu entziehen.

Da jeder Verdachtsmoment/Vorfall individuell zu betrachten ist, kann an dieser Stelle kein Musterverfahren fixiert werden.

(5) ÜBERGABE AN STAATSANWALTSCHAFT

Sollten sich die Hinweise verdichten bzw. der Verdacht erhärten, wird der Vorgang zur Anzeige gebracht und zur Ermittlung an die Staatsanwaltschaft übergeben. Der GFC e.V. fungiert als Mittler, für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Ahndung der Straftat ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

Ausnahmen sind:

- Schutz des Opfers: Die Belastung des Strafverfahrens könnte die Gesundheit des Opfers gefährden. Eine Gefährdungsanalyse sollte jedoch immer eine externe Fachstelle vornehmen.
- Opferwille: Wünscht das Opfer keine Strafverfolgung, so ist es altersgerecht und situationsabhängig über den Ablauf eines Strafverfahrens aufzuklären. Hierbei ist es sinnvoll, die externen Fachstellen hinzuzuziehen. Sollten sich das Opfer und die Erziehungsberechtigten endgültig gegen eine Strafverfolgung entscheiden, sollte von der Einschaltung nur abgesehen werden, wenn die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Vorgehensweise muss durch eine externe Fachstelle bestätigt werden.

(6) PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ VS INFORMATIONSPFLICHT

Für den Verdächtigen gilt zunächst die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung. Die Persönlichkeitsrechte dürfen nicht verletzt werden, d.h. Diskretion, Ruhe sowie die gewissenhafte Prüfung des Vorwurfs sind obligatorisch.

Auch während eines laufenden Verfahrens zählt der Persönlichkeitsschutz, d.h. jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten ist zu unterlassen. Die Informationsweitergabe an Verbände und Vereine über einen vorliegenden Verdacht kann erhebliche Schmerzensgelder und Schadensersatzsprüche auslösen, auch wenn der Verdacht berechtigt ist.

Konkret betroffene Eltern und Mitglieder haben ein Recht darauf, zu wissen:

- dass Verdachtsmomente bestehen,
- dass eine Strafanzeige gestellt worden ist,
- wie der sexuelle Missbrauch entdeckt und evt. aufgeklärt wurde und
- wie die weiteren Schritte des Präsidiums aussehen.

Eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit einer externen Fachstelle ist empfehlenswert.

Wichtig: Es dürfen keine Details über die Missbrauchshandlungen oder die mutmaßlich Geschädigten bekannt gegeben werden. Auch hier zählt der Persönlichkeitsschutz. Die zuständige Polizeidienststelle und Beratungsstelle sollten genannt werden.





FÜRSORGEPFLICHT GEGENÜBER MITARBEITERN

„Neben dem Schutz des Opfers haben wir eine Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen/Kolleginnen.“

(Quelle: dsj, Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Das bedeutet, sie vor vermeidbaren Schäden und Gefahren zu schützen. Dies bezieht sich auf die Personen, die einen Verdacht offenlegen, aber auch auf die Personen, die als „Täter“ bezeichnet werden. Diese Personen sollten nicht vorschnell oder öffentlich verurteilt werden, damit ein Schaden im Fall eines falschen Verdachts ausgeschlossen werden kann. Hier ist noch einmal auf Umsicht, Discretion und Sorgfalt hinzuweisen

INKRAFTTRETEN

Die im vorangegangenen Präventionskonzept festgelegten Maßnahmen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen im Gold Flames Cheerleader e.V. soll auf der Jahreshauptversammlung am 18.09.2021 beschlossen werden.

